
Verordnung zum Bundesgesetz vom 28. September 1956¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

vom 25. März 1957

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sowie auf Art. 48 Abs. 4 der Kantonsverfassung,

verordnet:

Art. 1

Die Volkswirtschaftsdirektion sorgt in Verbindung mit dem kantonalen Arbeitsamt für die korrekte Erfüllung der Aufgaben, die den kantonalen Behörden im Zusammenhang mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen überbunden sind.

Art. 2

Dem kantonalen Arbeitsamt obliegen insbesondere:

1. die Publikation der Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 BG¹⁾ unter Festsetzung der Einsprachefrist im Einvernehmen mit der Volkswirtschaftsdirektion;
2. die Einholung der Vernehmlassung der Vertragsparteien zu Einsprachen (Art. 10 Abs. 2 BG¹⁾;
3. die Veröffentlichung der Allgemeinverbindlicherklärung sowie der Ausserkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit gemäss Art. 14 BG¹⁾;
4. der Vollzug der Kostenverfügungen (Art. 6 und 15 BG¹⁾).

Art. 3

aGS III/290

¹⁾ SR 221.215.311

¹ Der Volkswirtschaftsdirektion sind als Spezialfunktionen übertragen:

1. Begutachtung aller in die Kompetenz des Regierungsrates fallenden Fragen, soweit es sich nicht um Rekursbegehren handelt;
2. Entgegennahme der Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung und Fristansetzung zur Ergänzung der Eingaben (Art. 8 BG¹⁾;
3. allfällige Beiziehung eines unabhängigen Fachmannes gemäss Art. 11 BG¹⁾,
4. Erlass von Kostenverfügungen im Sinne von Art. 15 BG¹⁾.

² Die Volkswirtschaftsdirektion ist berechtigt, sowohl die Einsetzung unabhängiger Kontrollorgane (Art. 6 BG¹⁾) als auch die Durchführung des Verfahrens der Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 15 BG¹⁾) von der Leistung ausreichender Kostenvorschüsse abhängig zu machen.

Art. 4

Der Regierungsrat beschliesst über:

1. die Allgemeinverbindlicherklärung (Art.7 BG¹⁾;
2. den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlichkeit, sofern sich darüber nachträglich Zweifel ergeben (Art. 12 Abs. 4 BG¹⁾;
3. die allfällige Bestellung eines Sachverständigenausschusses zur Begutachtung der Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung (Art.11 BG¹⁾);
4. die ganze oder teilweise Ausserkraftsetzung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 17 und 18 BG¹⁾);
5. die Bezeichnung der für die Aufsicht zuständigen Instanz, wenn Bestimmungen über die Ausgleichskasse oder andere Einrichtungen im Sinne von Art. 323^{ter} Abs. 1 lit. b des Obligationenrechts²⁾ allgemeinverbindlich erklärt werden (Art. 5 Abs. 2 BG¹⁾);
6. die Einsetzung unabhängiger Kontrollorgane, Gegenstand und Umfang der Kontrollen sowie die Tragung der Kontrollkosten im Sinne von Art. 6 BG¹⁾).

Art. 5

Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion können innert 14 Tagen nach ihrer Zustellung an den Regierungsrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 6

Diese Verordnung tritt mit ihrem Erlass durch den Kantonsrat³⁾ in Kraft.

¹⁾ SR 221.215.311

²⁾ Heute Art. 357^b Abs. 1 lit. b OR

³⁾ 25. März 1957